
Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II *

vom 06.06.2012 (Stand 01.06.2017)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen den Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*¹⁾

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement sollen die Ausbildung der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (nachstehend: die Berechtigten) unterstützt und eine langfristige Politik der nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel zwischen den Wohn- und den Schulorten der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II. *

¹⁾ In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person oder des Status in gleicher Weise für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

400.120

¹bis Der Kursort (Haltestelle des Zielorts) entspricht dem Hauptbahnhof des Ortes, wo die Ausbildung stattfindet. *

² Als "Lernender" gilt die Person, die über einen von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrag verfügt und eine duale oder eine Vollzeitausbildung in den kantonalen Berufsschulen oder in anerkannten Schulen ausserhalb des Kantons macht oder die Bewilligung für eine berufliche Grundbildung ausserhalb des Kantons hat.

³ Ein "Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II" ist eine Person, die mit dem Status als regelmässiger Vollzeitschüler in einer Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe II aufgenommen wurde.

⁴ Übernommen werden die Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Berechtigte, die regelmässig den Unterricht in Schulen besuchen, die folgende Ausweise verleihen:

- a) eidgenössisches Berufsattest (EBA);
- b) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ);
- c) Berufsmaturitätszeugnis;
- d) Fachmittelschulausweis;
- e) Fachmaturität, für die es eine Ausbildung an einer Vollzeitschule braucht;
- f) gymnasiale Maturitätsausweise;
- g) * sowie die Vorbereitungs- oder Übergangsjahre der Sekundarstufe II, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt werden.

⁵ Die Kosten werden auch übernommen für:

- a) * Schüler, die eine Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung (SfB), einschliesslich der Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO), respektive für Schüler, die eine Übergangsmassnahme oder eine mindestens einjährige kantonale Ausbildung absolvieren; diese müssen vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt worden sein;
- b) * Schüler, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, eine Bewilligung haben, eine Ausbildung in einer öffentlichen Schule, ausserhalb des Kantons, zu absolvieren;
- c) * Schüler, die vom Departement, das für die Bildung zuständig ist, eine Bewilligung haben, einen Sprachaustausch von mindestens sechs Monaten in einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons zu besuchen.

⁶ Die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den Arbeits- oder den Praktikumsort (Fachmaturitäten Gesundheit-Sozialarbeit, kaufmännische Berufsmaturität (KBM) und weitere) werden nicht berücksichtigt.

⁷ Für die Lernenden, die die integrierte Berufsmaturität absolvieren (mit verschiedenen Schulorten), entsprechen die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln der Strecke zwischen dem Wohnort und dem am weitesten entfernten Schulort.

⁸ Die im Wallis wohnhaften Lernenden, deren Lehrvertrag von einem anderen Kanton validiert worden ist, müssen bei der Dienststelle für Berufsbildung des Kantons Wallis eine Kopie ihres Lehrvertrags sowie eine Wohnsitzbestätigung einreichen. Sobald die zuständige Behörde diese Dokumente erhalten und falls nötig validiert hat, erhalten die Lernenden ihren Rail-Check. *

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Damit die Berechtigten in den Genuss der Übernahme der Fahrkosten gemäss dieser Verordnung kommen können, müssen sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) * seit einem vollständigen Kalenderjahr im Kanton Wallis wohnhaft sein;
- b) eine öffentliche oder private Schule der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sekundarstufe II besuchen;
- c) mehr als 2.5km von der besuchten Schule entfernt wohnen;
- d) ein öffentliches Verkehrsmittel benützen.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeit *

¹ Die Schuldirektionen der Sekundarstufe II haben ihre Schüler über die Bestimmungen zur Übernahme der Transportkosten zu informieren.

² Die Direktionen der Mittelschulen erledigen die Aktualisierung der Schülerlisten fristgerecht. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben. *

³ Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die Listen mit den Lernenden und Schülern, die eine der unter Artikel 3 Buchstabe b des vorliegenden Reglements aufgeführten Schulen besuchen, zur Validierung des Wohnsitzes an die Gemeinden weiter. Für die Überprüfung der Daten gilt als Sticht datum der 31. März des Kalenderjahres. *

⁴ Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die von den Gemeinden validierten Listen an den Rail-check-Verantwortlichen weiter. *

⁵ Der Rail-Check-Verantwortliche überprüft, ob die auf der Liste aufgeführten Lernenden und Schüler die in Artikel 3 Buchstabe c des vorliegenden Reglements beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Sie erstellt einen Gutschein (nachstehend: Rail-Check) in Zusammenarbeit mit der SBB, auf welchem der Wohnort und der Schulort der Berechtigten aufgeführt werden. *

⁶ Die Berechtigten melden sich an einer Ausgabestelle eines Transportunternehmens, welches anschliessend die Berechnung des Rail-Checks-Betrag vornimmt. *

Art. 5 Fahrkosten der Lehrlinge, die überbetriebliche Kurse (üK) besuchen

¹ Die zusätzlichen Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen, die im Wallis gegeben werden, gehen zulasten der Ausbildungsbetriebe.

² Der kantonale Berufsbildungsfonds übernimmt die zusätzlichen Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse ausserhalb des Kantons.

Art. 6 * Schüler von Privatschulen

¹ Schüler, die eine Ausbildung an einer Privatschule im Kanton Wallis absolvieren und die den Unterricht der allgemeinbildenden Sekundarstufe II besuchen, um einen eidgenössisch anerkannten Ausweis zu erwerben, erhalten ihre Fahrkosten zu den gleichen Voraussetzungen subventioniert wie die Schüler der öffentlichen Schulen.

² Das für Bildung zuständige Departement führt eine Liste mit den in Absatz 1 beschriebenen Privatschulen des Kantons Wallis.

³ Die Privatschulen nach Absatz 1 müssen ihre Schüler über die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr informieren und dem für Bildung zuständigen Departement die Liste mit den betreffenden Schülern fristgerecht zustellen. Sie bestätigen dabei die Richtigkeit der übermittelten Angaben.

Art. 7 Rail-Check

¹ Die Fahrkosten werden in Form eines Rail-Checks übernommen, der direkt an die Berechtigten versandt wird. Grundsätzlich kann mit dem Rail-Check ein persönliches und nicht-übertragbares Streckenabonnement erworben werden. *

^{1bis} Die Höhe des Rail-Checks, berechnet vom Transportunternehmen, entspricht im Prinzip der Hälfte des Betrages eines Streckenabonnements 2. Klasse zwischen dem Wohnort und dem Schulort. In jedem Fall entspricht der Maximal-Betrag des Rail-Checks dem halben Preis, auf Basis des Alters des Berechtigten, einen Generalabonnements 2. Klasse. Die Differenz des gewählten Abonnements geht zu Lasten der Eltern. *

^{1ter} Für Lernende, die nur einen Tag in der Woche die Schule besuchen oder zwei - drei Mal pro Jahr einen Blockkurs sowie für Studenten, die während der Woche in einem anerkannten und im Wallis gelegenen Internat wohnen, können maximal 13 Mehrfachfahrkarten zum halben Preis mit dem Rail-Check erwerben. Das in diesem Fall notwendige Halbtaxabonnement, das auch für private Zwecke benutzt werden kann, geht zulasten der Eltern und muss beim Kauf der Mehrfachfahrkarten vorgewiesen werden. *

² Der Rail-Check muss gebraucht werden, um ein Abonnement zu kaufen, das den Mobilitätsbedürfnissen des Berechtigten am besten entspricht. All-fällige Mehrkosten für den gewählten Abonnementstyp gehen zulasten der Eltern.

^{2bis} Mit dem Rail-Check kann ein Jahres-Generalabonnement, ein Jahres-Streckenabonnement oder eine Mehrfahrtenkarte erworben werden, wobei das dafür notwendige Halbtaxabonnement zulasten der Eltern geht. *

³ Die Gültigkeit des Rail-Checks ist zeitlich begrenzt.

⁴ Je nach Art des gewählten Abonnements oder falls Jugendliche aufgrund der beruflichen Tätigkeit, des Generalabonnements der Eltern oder aus anderen Gründen Vergünstigungen auf die Tarife der Transportunternehmen erhalten, muss der Betrag des Rail-Checks nicht vollständig verwendet werden. *

⁵ Wird der Rail-Check im Januar ausgestellt, reduziert sich die Höhe des Betrags um die Hälfte. *

Art. 8 Ausgabedaten der Rail-Checks

¹ Die Rail-Checks werden den Berechtigten grundsätzlich anfangs August, jedoch spätestens bis Beginn des Schuljahres, zugesandt, sofern sie fristgerecht bei der Schule eingeschrieben wurden. *

400.120

^{1bis} Lernende, deren Lehrvertrag noch überprüft werden muss, erhalten ihren Rail-Check spätestens zwei Wochen nach Validierung des Lehrvertrags. *

² Die Berechtigten müssen den Sekretariaten der betreffenden Schulen innert Wochenfrist Adressänderungen melden, falls diese einen Einfluss auf ihren Rail-Check haben. *

³ Bei einem Umzug während des Schuljahres muss der Berechtigte dem Rail-Check-Verantwortlichen innert zehn Tagen seinen Fahrausweis und eine Wohnsitzbestätigung der neuen Gemeinde zustellen, damit dieser ihm einen neuen, seinen Bedürfnissen entsprechenden Rail-Check ausstellen kann. *

Art. 9 Finanzierung

¹ Grundsätzlich beträgt die Beteiligung der Eltern die Hälfte der Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel, die verbleibende Hälfte wird zu gleichen Teilen vom Kanton Wallis und von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten übernommen. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 sind anwendbar. *

² Die Gemeinden erhalten von den Transportunternehmen direkt die Rechnungen, die nach Schulstufe sortiert sind und die Namen der Berechtigten, die aufgewendeten Beträge und die Kaufdaten enthalten. Die Gemeinden müssen diese Rechnungen fristgerecht bezahlen und senden ihre Anträge auf Überweisung des Kantonsanteils anschliessend an das für Bildung zuständige Departement. *

^{2bis} Wird der Wohnsitz von Berechtigten angefochten, sind die Gemeinden dennoch dazu verpflichtet, sämtliche Rechnungen an die Transportunternehmen innerhalb der gegebenen Frist zu bezahlen. Anfechtungen zum Wohnsitz von Berechtigten müssen nachträglich von den betroffenen Gemeinden selbstständig geregelt werden. *

^{2ter} Im Streitfall ist der steuerrechtliche Wohnsitz der Eltern ausschlaggebend. *

³ Es ist möglich, dass die Gemeinden Rückerstattungsanträge von Personen erhalten, die ihren Fahrausweis bereits vor Erhalt des Rail-Checks erworben haben. Diese Beträge erstatten die Gemeinden auf Vorweisen der Belege zurück. Danach stellen sie an das für Bildung zuständige Departement einen Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils. *

⁴ Nehmen Lernende oder Schüler während des Schuljahres im Kanton Wohnsitz, kommen die Bestimmung in Artikel 4 zur Anwendung; als Stichdatum gilt das Meldedatum bei der Gemeinde. Die Wohnsitzgemeinde muss die entsprechenden Rechnungen fristgerecht bezahlen und sendet daraufhin ihren Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils an das für Bildung zuständige Departement. *

Art. 10 Rückerstattungen der Verkehrsunternehmen

¹ Allfällige Rückerstattungen von Transportunternehmen werden für die Bezahlung der Kosten des Staates für seinen Arbeitsaufwand verwendet, die diesem namentlich bei der Erfassung der Daten und der Ausstellung der Rail-Checks entsteht. *

Art. 11 Unterbruch der Ausbildung

¹ Wird die Ausbildung abgebrochen, muss das Abonnement innert zehn Tagen beim Rail-Check-Verantwortlichen eingereicht werden, der das Abonnement den SBB retourniert; diese erstatten der betreffenden Gemeinde direkt den noch nicht verwendeten Rail-Check-Betrag. *

² Die Gemeinde ist dafür zuständig, dem Berechtigten, wie auch dem Kanton, den ihnen zustehenden Betrag zurückzuerstatten. *

Art. 12 * Spezialfälle

¹ Spezialfälle können durch einen Staatsratsentscheid geregelt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit diesem Reglement wird der Artikel 30 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) aufgehoben.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Der Entscheid über den Anspruch auf einen Rail-Check kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
06.06.2012	01.09.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 24/2012
19.06.2013	01.06.2013	Erlasstitel	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 2 Abs. 4, g)	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 2 Abs. 5, a)	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 2 Abs. 5, b)	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 2 Abs. 8	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4	Titel geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 4 Abs. 6	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 6	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 7 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 7 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 7 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 9 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 9 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 9 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 9 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 9 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 10 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 11 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 26/2013
19.06.2013	01.06.2013	Art. 12	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2013
28.05.2014	01.06.2014	Art. 2 Abs. 5, c)	eingefügt	BO/Abl. 23/2014
28.05.2014	01.06.2014	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	geändert	BO/Abl. 23/2014
28.05.2014	01.06.2014	Art. 7 Abs. 1 ^{ter}	geändert	BO/Abl. 23/2014
28.05.2014	01.06.2014	Art. 9 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 23/2014
27.05.2015	01.06.2015	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 23/2015
27.05.2015	01.06.2015	Art. 7 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 23/2015
27.05.2015	01.06.2015	Art. 9 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt	BO/Abl. 23/2015
22.06.2016	01.06.2016	Art. 4 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	01.06.2016	Art. 4 Abs. 6	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	01.06.2016	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	01.06.2016	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 27/2016
21.06.2017	01.06.2017	Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 27/2017
21.06.2017	01.06.2017	Art. 4 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 27/2017
21.06.2017	01.06.2017	Art. 4 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 27/2017
21.06.2017	01.06.2017	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 27/2017
21.06.2017	01.06.2017	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	06.06.2012	01.09.2012	Erstfassung	BO/Abl. 24/2012
Erlasstitel	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 2 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	21.06.2017	01.06.2017	eingefügt	BO/Abl. 27/2017
Art. 2 Abs. 4, g)	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 2 Abs. 5, a)	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 2 Abs. 5, b)	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 2 Abs. 5, c)	28.05.2014	01.06.2014	eingefügt	BO/Abl. 23/2014
Art. 2 Abs. 8	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 3 Abs. 1, a)	27.05.2015	01.06.2015	geändert	BO/Abl. 23/2015
Art. 4	19.06.2013	01.06.2013	Titel geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 2	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 3	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 4	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 4	21.06.2017	01.06.2017	geändert	BO/Abl. 27/2017
Art. 4 Abs. 5	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 5	22.06.2016	01.06.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 4 Abs. 5	21.06.2017	01.06.2017	geändert	BO/Abl. 27/2017
Art. 4 Abs. 6	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 4 Abs. 6	22.06.2016	01.06.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 6	19.06.2013	01.06.2013	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2013
Art. 7 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	28.05.2014	01.06.2014	geändert	BO/Abl. 23/2014
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	22.06.2016	01.06.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 7 Abs. 1 ^{ter}	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 7 Abs. 1 ^{ter}	28.05.2014	01.06.2014	geändert	BO/Abl. 23/2014
Art. 7 Abs. 2 ^{bis}	27.05.2015	01.06.2015	eingefügt	BO/Abl. 23/2015
Art. 7 Abs. 4	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 7 Abs. 5	22.06.2016	01.06.2016	eingefügt	BO/Abl. 27/2016
Art. 8 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 8 Abs. 2	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 8 Abs. 3	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 8 Abs. 3	21.06.2017	01.06.2017	geändert	BO/Abl. 27/2017
Art. 9 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 9 Abs. 1	28.05.2014	01.06.2014	geändert	BO/Abl. 23/2014
Art. 9 Abs. 2	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 9 Abs. 2 ^{bis}	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 9 Abs. 2 ^{ter}	27.05.2015	01.06.2015	eingefügt	BO/Abl. 23/2015
Art. 9 Abs. 3	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 9 Abs. 4	19.06.2013	01.06.2013	eingefügt	BO/Abl. 26/2013
Art. 10 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 11 Abs. 1	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 11 Abs. 1	21.06.2017	01.06.2017	geändert	BO/Abl. 27/2017
Art. 11 Abs. 2	19.06.2013	01.06.2013	geändert	BO/Abl. 26/2013
Art. 12	19.06.2013	01.06.2013	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2013